

# 7. Oberbayerischer Asylgipfel

## Informationen zum „Migrationspaket“ u.a.

München, 02. November 2019  
Petra Haubner  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Migrationsrecht

# Neue Gesetze im „Migrationspaket“

**Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**

**Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**

**Integrationskursverordnung und Deutschsprachförderung**

**Änderung der Beschäftigungsverordnung**

**Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz (ab 01.01.2020)**

**Fachkräfteeinwanderungsgesetz (ab 01.03.2020)**

**Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes**

**Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz**

**Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz**

**Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)**

**3. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes**

# Außerdem in Bayern:

- ▶ Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019
- ▶ Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung DVAsyl (Gebührenbescheide)

# Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- ▶ **Überblick über mögliche Leistungen**
- **Berufsausbildungsbeihilfe BAB**
- Ausbildungsgeld
- Berufsvorbereitung BvB
- **ausbildungsbegleitende Hilfen abH**
- Assistierte Ausbildung AsA
- Außerbetriebliche Ausbildung BaE
- BaföG

# Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- ▶ assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) jetzt für Asylsuchende und Geduldete ohne Voraufenthaltszeit
- ▶ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Asylsuchende:
  - für Syrien und Eritrea +
  - Ausbildung 2019 begonnen und BAB-Antrag 2019 gestellt +
  - sonst nur als Aufstockungsleistung nach dem AsylbLG (Sozialamt)
- ▶ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Geduldete nach 15 Monaten Voraufenthalt

# Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

**Weitere Informationen und genaue Tabellen bei**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

IQ Netzwerk Niedersachsen Claudius Voigt

GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

# Integrationskursverordnung und Deutschsprachförderung

- ▶ Integrationskurse grds. nur für Asylsuchende mit sog. „guter Bleibeperspektive“ (im Moment nur noch Eritrea und Syrien)
- ▶ bei freien Plätzen auch für andere Asylsuchende, wenn sie **vor dem 01.08.2019** eingereist sind, **nicht aus einem sicheren Herkunftsland** kommen und „**arbeitsmarktnah**“ sind
- ▶ gleiches gilt für die **berufsbezogene Deutschsprachförderung**
- ▶ diese auch für Geduldete, wenn ihre Abschiebung seit mindestens 6 Monaten ausgesetzt ist (aber nicht für Geduldete mit Arbeitsverbot)

# Änderung der Beschäftigungsverordnung

- ▶ keine Vorrangprüfung mehr (nun bundesweit und dauerhaft)

# Ausbildungsduldung

## § 60c AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ nicht mehr nur für **qualifizierte Berufsausbildungen**, sondern **auch für Assistenz- und Helferausbildungen in Engpassberufen** (insbesondere in der Pflege)
- ▶ aber: qualifizierte Berufsausbildung muss daran anschließen , **Zusage für qualifizierte Folgeausbildung erforderlich**
- ▶ **Wesentliche Voraussetzungen:**
  - falls noch nicht in der Ausbildung: **Vorduldungszeit von 3 Monaten**
  - **geklärte Identität** (nicht bei Duldung nach § 60b AufenthG)
  - **keine Straftaten über 50 Tagessätzen** (über 90 bei Delikten nach dem AsylG oder Aufenthaltsg)
  - **keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung**

# Beschäftigungsduldung

## § 60d AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ **Vorab: „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“ stimmt so nicht !!!**
- ▶ Erhöhter Beratungsbedarf bei allen Beschäftigten, die diese Regelung in Anspruch nehmen möchten
- ▶ Voraussetzungen müssen alle im Einzelfall in **qualifizierter Beratung** abgeklärt werden
- ▶ Alle, die sich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden oder eine anstreben, sollten sich in bezug auf die Identitätsklärung, Passbeschaffung usw. qualifiziert beraten lassen.

# Beschäftigungsduldung

## § 60d AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ **Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2018**
- ▶ **geklärte Identität** bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen (innerhalb bestimmter Fristen)
- ▶ **seit mindestens 12 Monaten geduldet** (nicht bei Duldung wegen ungeklärter Identität nach §° 60b AufenthG)
- ▶ **mindestens seit 18 Monaten bestehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden** (Alleinerziehende 20 Wochenstunden)
- ▶ **gesicherter Lebensunterhalt in den letzten 12 Monaten** (nur für den Antragsteller, nicht für die ganze Familie)

# Beschäftigungsduldung

## § 60d AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ **Deutschkenntnisse mündlich A2**
- ▶ **keine vorsätzlichen Straftaten** (Delikte nach dem AsylG oder AufenthG bleiben außer Betracht)
- ▶ **Schulbesuch der Kinder** nachgewiesen
- ▶ **keine schweren Straftaten der Kinder**

# Beschäftigungsduldung

## § 60d AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ vorher (2018) möglich: **Ermessensduldung** nach den bayerischen Vollzugshinweisen
- ▶ außerdem: **Duldung auch für Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft**
- ▶ **nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung: Aufenthaltserlaubnis** gem. § 25b Abs. 6 AufenthG (auch für Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft)

# Beschäftigungsduldung

## § 60d AufenthG (ab 01.01.2020)

- ▶ **Beratungshinweise:**
- ▶ Alle, die sich bereits in Beschäftigung befinden, sollten sich in bezug auf die Identitätsklärung, Passbeschaffung beraten lassen.
- ▶ Die Beschäftigungsduldung ist kein „Selbstläufer“, nur sehr wenige Geflüchtete werden die Voraussetzungen erfüllen.

# Fachkräfteeinwanderungsgesetz (ab 01.03.2020)

- ▶ **keine Möglichkeit zum Spurwechsel für Asylsuchende/Geduldete, die bereits in Deutschland sind, ohne vorherige Ausreise und Visumsbeantragung**
- ▶ schnelleres Verwaltungsverfahren , zentrale Kompetenzzentren
- ▶ **neuer Fachkräftebegriff:** nicht nur Hochschulabschlüsse, sondern auch qualifizierte Berufsausbildungen
- ▶ Anerkennungsverfahren
- ▶ Wegfall der Vorrangprüfung und Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe
- ▶ Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche in Deutschland bis zu 6 Monate bei Lebensunterhaltssicherung

# Wesentliche Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- ▶ **Wechsel von AsylbLG-Leistungen zu den sog. Analogleistungen**  
(Krankenversicherungskarte) nun erst **nach 18**, statt wie bisher nach 15 Monaten
- ▶ Einstufung in neue Bedarfsklassen: **Personen in Sammelunterkünften** werden als Teil einer Bedarfsgemeinschaft angesehen und erhalten den geringeren Leistungssatz (wie Paare und Eheleute **90 %**) bei den Grundleistungen und Analogleistungen (siehe unser Newsletter vom 29.08.2019)
- ▶ **Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten: 200,-- € anrechnungsfrei** bei Aufwandsentschädigungen (Chance für Personen mit Arbeitsverbot und Leistungskürzung)

# Neue Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- ▶ Kürzungen für **Asylsuchende im laufenden Verfahren mit Schutzstatus oder anderem Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat**
- ▶ Kürzungen für **Asylsuchende mit negativem Dublin-Bescheid** (ab Zustellung des Bescheides, auch wenn Klage erhoben wurde, es sei denn es gibt einen positiven Beschluss des Verwaltungsgerichtes im Eilverfahren)
- ▶ Kürzungen für **vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU-Staat** (nur noch zweiwöchige Überbrückungsleistungen, dann gar keine Leistungen mehr)
- ▶ Kürzungen bei **Verletzung von Mitwirkungspflichten**
- ❖ (auch dazu siehe unser Newsletter vom 29.08.2019)

## Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- ▶ Neuer § 60b AufenthG: **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** („Duldung light“, „Duldung zweiter Klasse“) soll erteilt werden, wenn die betroffene Person die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung nach Auffassung der Ausländerbehörde selbst zu vertreten hat, z.B. bei Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung
- ▶ Aber: Personen, die **bereits in Ausbildung oder Beschäftigung** sind, sind bis **30.06.2020** davor geschützt, dass ihre Duldung auf eine §60b-Duldung herabgestuft wird.
- ▶ Beratungsbedarf für alle, die ihre Identität noch nicht geklärt, ihre Pässe noch nicht besorgt haben

# Rechtsfolgen der §60b-Duldung

- ▶ absolutes **Beschäftigungsverbot** (kein Ermessen der Ausländerbehörde)
- ▶ **Wohnsitzauflage**
- ▶ **Duldungszeit gilt nicht als Vorduldungszeit** (für Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)
- ▶ **eingeschränkte Leistungen nach AsylbLG**
- ▶ **möglicher Haftgrund Fluchtgefahr** bei Anordnung von Abschiebungshaft
- ▶ **Beratungshinweis: Unbedingt prüfen lassen, ob und wie man wieder in eine andere Duldung kommen kann**

# Verlängerte Fristen für die Regelüberprüfung von Anerkennungen

- ▶ bisher: bis spätestens 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit
- ▶ Jetzt:
  - Bescheide, die 2015 unanfechtbar wurden:  
4 Jahre bis 31.12.2019
  - Bescheide, die 2016 unanfechtbar wurden:  
4 Jahre bis 31.12.2020
  - Bescheide, die 2017 unanfechtbar wurden:  
5 Jahre bis 31.12.2021

# Neue Regelungen für Maßnahmen zum Zwecke der Abschiebung

- ▶ **Betretungsrecht** für Wohnung auch ohne richterlichen Beschluss (nur Betretung, nicht Durchsuchung)
- ▶ **Abschiebungshaft** auch wieder im normalen Strafvollzug bei getrennter Unterbringung
- ▶ **Fluchtgefahr** wird nun in vielen Fällen (widerleglich) vermutet
- ▶ **Mitwirkungshaft** bis zu 14 Tage für Botschaftsvorführung oder ärztliche Untersuchung der Reisefähigkeit, wenn ein Termin unentschuldigt versäumt wurde
- ▶ **Ausreisegewahrsam** möglich schon bei Überschreiten der Ausreisefrist um mehr als 30 Tage

# Verlängerte Wohnpflicht in den Ankerzentren

- ▶ Aufenthaltsdauer (statt bis zu 6) nun bis zu 18 Monaten (in Bayern weiterhin bis zu 24 Monate möglich)
- ▶ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wie bisher bis zur Ausreise/Abschiebung
- ▶ Neu: Minderjährige Kinder und ihre Eltern/Sorgeberechtigten/Geschwister nur noch bis zu 6 Monaten (auch bei sicheren Herkunftsstaaten)

# Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- ▶ Strafnorm § 353b StGB
- ▶ Geheimnisse sind nun auch Informationen zum Ablauf einer Abschiebung, zum Abschiebungstermin oder Termine zur Botschaftsvorführung o.ä.
- ▶ Amtsträger\*innen machen sich bei unbefugter Weitergabe an Dritte strafbar
- ▶ Dritte könnten sich theoretisch wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar machen (nicht bei Weitergabe von öffentlichen Informationen aus dem Internet)

# Arbeitsmarktzugang, neuer § 61 AsylG

- ▶ **Arbeitsverbot** für mindestens **9 Monate** für Personen in **Ankerzentren**
- ▶ **außerhalb der Anker**: Arbeitserlaubnis kann nach **3 Monaten** erteilt werden (**Ermessen**)
- ▶ **totales Beschäftigungsverbot** für:
  - Personen aus **sicheren Herkunftsstaaten**
  - bei Ablehnung des Asylantrages als **unzulässig** (Dublinverfahren oder in anderen EU-Staaten bereits Anerkannte) oder als **offensichtlich unbegründet, es sei denn**, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die **aufschiebende Wirkung der Klage** angeordnet
  - vollziehbar ausreisepflichtige **Geduldete, die nicht mitwirken** (Duldung nach § 60b AufenthG)

# Arbeitsmarktzugang, neuer § 61 AsylG

- ▶ für alle anderen: kein Ermessen der Ausländerbehörde mehr, **die Arbeitserlaubnis ist zu erteilen, wenn:**
  - das Asylverfahren nicht innerhalb von 9 Monaten nach Stellung des Asylantrages unanfechtbar abgeschlossen ist (Aufenthaltsgestattung)
  - die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung, nur noch Überprüfung der Arbeitsbedingungen)
- ❖ Vollzugshinweise des Bay. Innenministeriums dürften sich für diese Personengruppe erledigt haben
- ❖ siehe auch unseren Newsletter vom 23.10.2019

## Vollzugshinweise des Bay. Innenministeriums zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019

### ▶ **Probleme:**

- Hinweise zu den Ermessensentscheidungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Gestattete passen in vielen Fällen nicht mehr (weil nach 9 Monate keine Ermessensentscheidung mehr, s.o.)
- Hinweise zu den Ermessensentscheidungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Geduldete passen nur noch für die nach § 60a Geduldeten (§60b Geduldete haben ohnehin ein Beschäftigungsverbot)
- Staatsregierung arbeitet an neuen Vollzugshinweisen

# Gebührenbescheide

- ▶ Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.05.2018 im Normenkontrollverfahren der alten DVAsyl: Unwirksamkeit der Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften
- ▶ Änderung der Asyldurchführungsverordnung seit 01.10.2019, neue Regelungen auch rückwirkend
- ▶ Weisung des Bay. Innenministeriums zur Kostenfestsetzung bei staatlichen Asylbewerberunterkünften; Ablauf der Rückerstattung und Änderung der DVAsyl vom 24.09.2019

# Gebührenbescheide

- ▶ Benutzungsgebühr als **Einheitsgebühr** für Unterkunft und Haushaltsenergie
- ▶ Bekanntmachung der **Höhe der Gebühren** jetzt und jeweils zum 01.07. eines jeden Folgejahres
- ▶ **Sozialstaatsprinzip**: allgemeiner Sozialabschlag, Familienabschlag, Abschläge bei Mehrbettzimmern
- ▶ Auslagen für **Verpflegung**
- ▶ **Rückwirkung auf den 01.09.2016**, bald wieder neue Bescheide mit voraussichtlich erheblichen Beträgen

# Gebührenbescheide

- ▶ **Beratungshinweise:**
  - sofort nach Eingang im gleichen Monat
  - Kostenübernahme bei Sozialamt/Jobcenter** beantragen
  - bei Ablehnung: Bescheide an uns zur Überprüfung
  - ebenfalls möglich: **Klage gegen die Gebührenbescheide**
- ❖ Details in unserem Newsletter vom 01.11.2019

# Zum Abschluss

Die **Präsentation** wird Ihnen zusammen mit den genannten Newslettern übermittelt.

Sie finden alle unsere **Newsletter** auch auf der Website des Bayerischen Flüchtlingsrates und bei [asylhelfer.bayern.de](http://asylhelfer.bayern.de)

Weitere **Fragemöglichkeiten** an mich im Anschluss an den Asylgipfel für alle, die noch bleiben können.

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen jetzt?**